



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A.,

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 2. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Milz als Einzelrichter auf mündliche Verhandlung

am 27. Januar 2017

für R e c h t erkannt:

Soweit die Klagen zurückgenommen wurden, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17. November 2015 wird bezüglich der Ziffer 3. aufgehoben.

Die Kläger und die Beklagte tragen jeweils die Hälfte der Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz und von subsidiärem Schutz.

Der am xx Kläger zu 1 und die am xx Klägerin zu 2 sind afghanische Staatsangehörige und Zugehörige der Minderheit der Hazara schiitischer Religionszugehörigkeit. Die Kläger zu 3 bis 5 sind ihre 2005 und 2007 in xxx, Iran, geborenen Töchter und ihr 2014 in xxx geborener Sohn. Die Kläger leben in xxx und verfügen seit dem 4.8.2016 über Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Sie meldeten sich am 2.11.2015 als Asylsuchende bei der Landesaufnahmestelle in Karlsruhe. Die Asylantragstellung erfolgte am 9.11.2015.

Bei der Anhörung am 10.11.2015 in Heidelberg gab der Kläger zu 1 an, er habe Afghanistan vor circa 15 Jahren verlassen. Seit dem Jahr 2000 habe er in xxx, Iran, gelebt. Zwei Monate vor der Ausreise nach Deutschland, sei er ohne Familie von xxx nach Afghanistan abgeschoben worden. Er sei dann illegal in den Iran zurückgereist. Vor ca. zwei Monaten sei er dann mit der Familie illegal in die Türkei gereist und von dort auf dem Seeweg nach Griechenland. Von Griechenland seien sie dann über verschiedene Länder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Er habe wie seine Frau nie eine Schule besucht. In Afghanistan habe er als Tagelöhner gearbeitet. Im Iran habe er auf dem Bau gearbeitet und gut verdient, bis er wegen seines Bandscheibenleidens nicht habe weiter arbeiten können. Außerdem sei er zwei Mal abgeschoben worden. Er habe im Iran illegal gelebt. Aus Afghanistan sei er vor 15 Jahren geflüchtet, weil man ihn zu Unrecht wegen Mordes verurteilt und inhaftiert habe. Seine Frau wisse davon nichts. Sie sei seine Cousine.

Die Klägerin zu 2 gab bei ihrer Anhörung am 10.11.2015 an, nach Afghanistan könne die Familie nicht zurück wegen der Sicherheitslage. Im Iran hätten sie sich illegal aufgehalten und könnten sie sich wegen der Rückenprobleme des Mannes nicht mehr gut über Wasser halten. Sie selbst sei etwa 6 Monate alt gewesen, als ihre Eltern mit ihr in den Iran geflohen seien. Über seine Probleme, die er in Afghanistan gehabt habe, habe ihr Mann niemals konkret berichtet.

Mit Bescheid vom 17.11.2015 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG fest (Ziffer 4). Die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes, die Asylanererkennung und die Zuerkennung des subsidiären Schutzes lehnte das Bundesamt ab (Ziffern 1 bis 3). Zur Begründung wurde ausgeführt, die Kläger hätten keine verfolgungsrelevanten Tatsachen vorgetragen. Dass er vor dem Jahr 2000 zu Unrecht eines Tötungsdelikts bezichtigt worden sei, gebiete keine andere Bewertung. Die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK lägen jedoch vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan führten derzeit zu der Annahme, dass bei Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die Kläger hätten glaubhaft machen können, dass sie bei Rückkehr nach Afghanistan mittellos und völlig auf sich gestellt wären. Mangels Geldmittel, Erwerbsaussichten oder familiärer Unterstützung sei in diesem Fall von einer zugespitzten Gefahrenlage auszugehen.

Die Kläger haben am 21.6.2016 die vorliegenden Klagen erhoben. Zur Begründung wird vorgetragen, die Geschichte mit der Verfolgung wegen der Tötung habe sich in anderer Weise zugetragen. Hierzu könne der Kläger zu 1 eine Bestätigung des Bürgermeisters seines Dorfes in Afghanistan vorlegen. Wegen der Beteiligung eines Taliban fürchte der Kläger zu 1 im Fall der Rückkehr um sein Leben. Die Kläger beschränkten ihre Klagen in der mündlichen Verhandlung auf die Zuerkennung von subsidiärem Schutz.

Die Kläger beantragen danach,

die Beklagte zu verpflichten, den Klägern subsidiären Schutz zuzuerkennen und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17. November 2015 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt (schriftlich),

die Klagen abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen im Bescheid.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 25.10.2016 auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Die vom Kläger vorgelegte Bescheinigung wurde in der mündlichen Verhandlung übersetzt und besprochen.

Dem Gericht liegen die Bundesamtsakten und die Akten der Ausländerbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis vor; bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf deren Inhalt und auf die Ausführungen der Beteiligten in ihren Schriftsätzen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Zur Entscheidung ist nach § 76 Abs. 1 AsylG der Einzelrichter berufen, auf den der Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen wurde.

Das Gericht kann entscheiden, obwohl die Beklagte zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, nachdem in der ordnungsgemäßen Ladung darauf hingewiesen wurde, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

I. Soweit die Klagen bezüglich der zunächst ebenfalls begehrten Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zurückgenommen wurden, ist das Verfahren einzustellen (vgl. § 92 Abs. 3 VwGO).

II. Die anhängig gebliebene, auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes gerichtete Verpflichtungsklage ist zulässig und begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes. Der streitgegenständliche Bescheid vom 17.11.2015 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, soweit er die Zuerkennung des subsidiären Schutzes versagt (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG gilt als ernsthafter Schaden auch eine erniedrigende Behandlung. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2

AsylG ist ein Ausländer von der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Absatz 1 ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er eine schwere Straftat begangen hat.

Nach diesen Regelungen kommt den Klägern, für die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im streitgegenständlichen Bescheid vom 17.11.2015 bereits ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bestandskräftig festgestellt hat, ein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes zu. Den Klägern droht im Fall der Rückführung nach Afghanistan aufgrund der dort gegebenen Versorgungs- und Gefahrenlage eine erniedrigende Behandlung (1.). Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 AsylG liegen auch beim Kläger zu 1 nicht vor (2.).

1. Den Klägern droht im Fall ihrer Rückführung nach Afghanistan derzeit eine erniedrigende Behandlung. Dies wurde im streitgegenständlichen Bescheid vom 17.11.2015 bereits festgestellt.

Zum Verhältnis von § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK zu der aufgrund des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19.8.2007 praktisch wortgleichen Bestimmung des § 60 Abs. 2 2. Alt. AufenthG alte Fassung ging die Rechtsprechung davon aus, dass Art. 3 EMRK auch im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG zu prüfen war, da nach der Rechtsprechung des BVerwG die Unionsrecht umsetzende Regelung des § 60 Abs. 2 AufenthG alte Fassung nicht als insoweit vorrangige und in Bezug auf Abschiebungsverbote aus Art. 3 EMRK speziellere Schutznorm die Anwendung des § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK verdrängt hat (vgl. BVerwG, Urteil v. 13.6.2013 - 10 C 13.12 -, Juris; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 24.7.2013 - A 11 S 697/13 -, Juris, jeweils mit weiteren Nachweisen). Dies gilt nunmehr auch hinsichtlich der durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie Neufassung - QRL-NF) v. 28.8.2013 (BGBl. I S. 3747), die mit Wirkung zum 1.12.2013 neugefassten Regelung des § 4 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG über den subsidiären Schutz und die ebenfalls neugefasste Regelung in § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, die das bisher in § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG geregelte zwingende Abschiebungsverbot ersetzen, wenn im Herkunftsstaat bzw. im Zielstaat der Abschiebung für den Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter o-

der unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (vgl. Armbruster, HTK-AuslR / § 60 AufenthG zu Abs. 5).

Damit erfüllen die Kläger die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG bereits wegen der entsprechenden Feststellung in der Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheids. Dieser nimmt zutreffend eine drohende Gefahr einer erniedrigenden Behandlung wegen der derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan an. Mangels Geldmittel, Erwerbssaussichten und familiärer Unterstützung sei für die Kläger bei Rückkehr von einer zugespitzten existentiellen Gefahrenlage auszugehen.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG sind bereits deswegen gegeben.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG liegen unabhängig von der Bestandskraft des zu § 60 Abs. 5 AufenthG ergangenen streitgegenständlichen Bescheides aber auch nach den Feststellungen des Gerichts vor. Unter Berücksichtigung des Inhalts der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 19.10.2016, Bericht Deutschlandradio zu Binnenflüchtlingen vom 23.6.2016, UNHCR Bericht Afghanistan, Stand November 2016, Kurzinformation des BFA Österreich, Sicherheitslage vom 19.12.2016, EASO, Afghanistan Sicherheitslage, Bericht vom November 2016, Landinfo, Hazara und Widerstandsgruppen, Norwegisches Info-Center, Bericht vom 3.10.2016) hat sich die Lage in Afghanistan seit Erlass des streitgegenständlichen Bescheides weiter verschärft. Die Kläger geraten bei Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit mangels eigener Wohnmöglichkeit und Einkommen in eine existenzielle Gefahrensituation. Hinreichende staatliche oder sonstige Hilfsmöglichkeiten existieren auch in Städten wie Kabul, Herat oder Masar-i Scharif nicht. Dies liegt an der Sicherheitslage und der großen Anzahl von 1,3 Millionen Binnenflüchtlingen. Deren hinreichende Versorgung übersteigt die Kräfte eines der ärmsten Staaten der Welt bei weitem. Hinzu kommt bei den Klägern das völlige Fehlen von familiären Beziehungen in Afghanistan nach einem langjährigen Aufenthalt im Iran. Die Abschiebung der Kläger wird daher zu ihrer Verelendung in einem der provisorischen Flüchtlingslager in und um Kabul führen. In diesen Lagern ist nach den Erkenntnismitteln keine

Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser, Heizung und medizinischer Behandlung möglich.

Danach droht der klägerischen Familie derzeit in Afghanistan ein ernsthafter Schaden in Gestalt einer erniedrigenden Behandlung.

2. Es liegen keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 AsylG vor. Dies gilt auch für den Kläger zu 1. Er hat weder nach seinen Angaben noch nach den Feststellungen des Gerichts eine schwere Straftat begangen.

Nach der Darstellung des Klägers wurde er vor seiner Ausreise aus Afghanistan im Jahr 2000 zu Unrecht einer Tötungshandlung beschuldigt. Diese Tötungshandlung habe in Wirklichkeit ein Taliban begangen. Dieser habe versucht, die Tat dem Kläger anzulasten. Träfe die Darstellung des Klägers zu, wäre ihm bereits deswegen keine schwere Straftat vorzuwerfen.

Nach den Feststellungen des Gerichts steht aber fest, dass die Darstellung des Klägers zu 1 unwahr ist und dem Kläger auch deswegen keine schwere Straftat vorgeworfen werden kann. Die vom Kläger zu 1 vorgebrachte Geschichte ist unplausibel und widersprüchlich und daher nicht glaubhaft. Nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck, den Angaben der Klägerin zu 2 und dem Inhalt der angeblichen Bescheinigung der Gemeinde xxx, ist das Gericht davon überzeugt, dass es sich um eine erfundene Geschichte handelt. Die Geschichte ist in sich nicht stimmig, sie wird weder durch die Ehefrau noch durch die angebliche Bescheinigung der Gemeinde bestätigt und sie wird durch den Kläger zu 1 in einer Weise dargestellt, dass es ausgeschlossen erscheint, dass er den Vorgang tatsächlich selbst erlebt hat.

Danach liegt auch beim Kläger zu 1 kein Ausschlussgrund vor.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes sind bei den Klägern danach gegeben.

Nach alledem sind die Klagen, soweit sie anhängig geblieben sind, begründet und ist die Beklagte zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes zu verpflichten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2, 159 VwGO. Danach tragen die Kläger die Kosten des Verfahrens, soweit sie ihre Klagen zurückgenommen haben. Im Übrigen trägt die Beklagte die Kosten, weil sie unterliegt. Daraus ergeben sich die festgesetzten Kostenanteile. Das Verfahren ist nach § 83 b AsylG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Milz